

Inhalt:

Online Video-Sprechstunde 1/2

Frequenzfilterverfahren
bei Tinnitus setzen sich durch 2

Chaos um die fachärztliche
Notdienstplanung in Nordrhein 3/4

3 Fragen an...
Fr. Pankow-Culot, Kinderärztin
und Vorsitzende des
Notdienstausschusses der VV 4

TK-Förderstudie
Online-Terminbuchung 5

Aktuelle Fortbildungen 6

Unsere Kooperationspartner 7

Online Video-Sprechstunde HNOet Kooperation mit Patientus Online Video-Sprechstunde bietet exklusive Vorteile für HNOet Mitglieder

Viel war in den letzten Wochen über das Thema "Arztkontakt per Videokonferenz" zu hören. Das ZDF Heute Journal sowie SPIEGEL Online und sogar „TV Total“ berichteten über das Pilot-Projekt von der Techniker Krankenkasse gemeinsam mit der Patientus GmbH, dem ersten Deutschen Anbieter für Online Video-Sprechstunde und dem Bundesverband der Deutschen Dermatologen (BVDD). Dabei wird der Arzt-Patienten-Kontakt per Video-Sprechstunde erstmals extrabudgetär für Ärzte vergütet.

Aber auch für HNOet-Mitglieder steht die datensichere Plattform jetzt zu besonderen Konditionen zur Verfügung. Besonders für Befundbesprechungen, Verlaufskontrollen oder ausführlichere Beratungsgespräche bietet sich die Online Videosprechstunde an. Denn diese Gespräche fallen nicht unter das Fernbehandlungsverbot, da der Patient bereits in der regulären Sprechstunde war und somit der gesetzlich geforderte Erstkontakt erfolgte.

In der Online Video-Sprechstunde von Patientus kommunizieren Arzt und Patient jederzeit ortsunabhängig und ohne zusätzliche Software, direkt über den Webbrowser. Während der Video-Sprechstunde können Arzt und Patient medizinisches Bildmaterial (Röntgenbilder, MRT-Bilder, OP-Berichte, etc.) austauschen, gemeinsam betrachten und besprechen. Der Arzt bestimmt selbst die möglichen Termine und kontrolliert damit jederzeit, wieviel Zeit er für die Sprechstunde zur Verfügung stellt. Abgerechnet wird die Online Videosprechstunde über die GOÄ als private Wahlleistung. Dafür spart der Patient die Anfahrts- und Parkkosten sowie die Wartezeit. Erste Erfahrungen zeigen eine sehr gute Akzeptanz.

Zu erwarten ist, dass die Telemedizin sich als Ergänzung zur klassischen Praxissituation etablieren wird und gerade auch im Rahmen des neuen Investitionsfonds breitflächige Anwendungen gefördert werden. Das HNOet wird hierzu Gespräche mit GKV führen und telemedizinische Anwendungen auch in Versorgungsprogramme einbinden, die sich für Selektivverträge eignen, da sich hierdurch die Attraktivität und der Innovationsgrad der Projekte steigern lässt und damit die Erfolgsaussichten für einen Abschluss steigen.

-> weiter auf Seite 2



... wir tun was!

Wohnzimmer statt Wartezimmer

Holen Sie sich Ihren Arzt nach Hause!

Für Befund- und Verlaufsbesprechungen, Zweitmeinungen oder Beratungen bieten wir ab sofort eine online-Video-Sprechstunde mit festen Terminen an.
Hier können Sie sich bequem von zu Hause aus von Ihrem Arzt beraten lassen. Ohne Anfahrtszeiten, Parkplatzsuche und Wartezeit.
Die Gespräche laufen über einen datensicheren Server von der deutschen online-Plattform www.patientus.de und es werden keine Daten gespeichert. Alles was Sie brauchen ist ein PC mit Webcam und Mikrofon. Also gleich loslegen und einen Termin vereinbaren.

Wir beraten Sie gerne!
Ihr Praxisteam

Ihr HNO-Facharztteam in NRW!

Die monatlichen Gebühren sind für HNOnet Mitglieder dank eines exklusiv ausgehandelten Rabattvertrages deutlich vergünstigt! Der entsprechende Gutschein-Code lautet: HNOnet

HNOnet-Mitglieder erhalten 10% Rabatt (uneingeschränkt auf die gesamte Dauer der Laufzeit) auf die monatliche Nutzungsgebühr. Zudem bieten wir Ihnen gern die Zusatzleistungen des Tarifs PROFESSIONAL auch zum Preis des Tarifs STANDARD an. Sprich: 12 Monate Mindestvertragslaufzeit, Preis des Tarifs STANDARD (29 EUR/Monat), die Zusatzfunktionen sowie eine persönliche Schulung (aus dem Tarif PROFESSIONAL)

kostenlos dazu und auf die besagten 29 EUR dann nochmal 10% Rabatt.



Jeder Teilnehmer erhält von uns darüber hinaus auf Anfrage zwei Wartezimmer-Plakate (wie abgebildet) kostenlos zugeschickt.

Weitere Informationen unter www.patientus.de oder info@patientus.de

Frequenzfilterverfahren bei Tinnitus setzen sich durch

Die von Prof. Pantev in Münster und Prof. Lugli in Italien entwickelten Notched-Noise-Verfahren für einen tonalen Tinnitus finden eine immer breitere Anwendung. In Hamburg startete jetzt ein Pilotprojekt, bei dem Patienten mit einer entsprechenden Indikation das Verfahren für ein Jahr von der TK bezahlt bekommen. Mit tinnitracks aus Hamburg und mynoise aus Duisburg stehen dabei zwei verschiedene Anwendungsverfahren zur Verfügung, die für unterschiedliche Patientengruppen geeignet sind. Während tinnitracks mit Musik als Grundgeräusch arbeitet, bekommen die Patienten bei mynoise eine neutrale Rauschdatei (braunes Rauschen oder Wassergeräusche), da sich hier die dem Tinnitus benachbarten Frequenzen zusätzlich anheben lassen und so der Effekt verstärken lässt. Außerdem entfällt der kostspielige Eignungstest, der bei Musik notwendig ist, um zu prüfen, ob die für den Tinnitus relevanten Frequenzen überhaupt im Musikstück vorhanden sind.

Hier ein kurzer Vergleich:

		
Grundgeräusch	Eigene Musik (nach Eignungsprüfung)	Braunes Rauschen Wassergeräusche
Wirkprinzip	Notched-noise-Methode	Notched-noise-Methode Coordinated reset stimulation Noiser-Prinzip
Frequenzspektrum Tinnitus	100-8.000 Hz	100-10.000 Hz
Preis	19,- monatlich im Abo	45,- Euro
Adresse	www.tinnitracks.com/de	www.mynoise.de

Grundsätzlich sollten die Frequenzfiltermethoden nur im Rahmen einer multimodalen Therapie eingesetzt und empfohlen werden. Richtig indiziert bieten Sie aber eine hervorragende und sehr spezifische Ergänzung zu den klassischen akustischen Verfahren Hörgerät und Noiser.

Das HNOnet ist weiter in Gesprächen mit GKV, um im Bereich Tinnitus einen Selektivvertrag zu vereinbaren.

Chaos um die fachärztliche Notdienstplanung in Nordrhein



Das Hin und Her der fachärztlichen Notdienstplanung in Nordrhein findet kein Ende. Dabei sind die Bedenken der Kolleg(inn)en bzgl. Standort der Praxen, Kostenklärung und Organisation noch immer in keiner Weise geklärt. Vor allem die Verlagerung der Abrechnung von der KVNO an eine gewinnorientierte Tochtergesellschaft (GMG) erhitzt die Gemüter (s. hierzu auch „3 Fragen an...“).

Auf Anfrage zur undurchsichtigen Situation erhielten wir von dem zuständigen KV-Mitarbeiter folgenden Brief:

Sehr geehrter Herr Dr. Walter,

auf Ihre Mailanfrage an Herrn Brautmeier zu der im Betreff genannten Angelegenheit ist festzustellen, dass derzeit die Notdienstpraxis für Augenheilkunde in Bonn eingerichtet wird.

Vor dem Hintergrund der gering ausgeprägten Akzeptanz der HNO-Ärzte im Bereich der Kreisstelle Bonn wurde die gleichzeitige Einrichtung des HNO-Notdienstes in Bonn zunächst auf unbestimmte Zeit zurückgestellt. Es ist beabsichtigt, nach Abschluss der Arbeiten in Bonn, zunächst an der Uni Aachen sowohl HNO als auch die augenärztliche Notdienstpraxis zu gründen. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Notdienstpläne in der Kreisstelle Aachen für den Bereich Augenheilkunde bis zum 31.03.2016 festgeschrieben sind, ist voraussichtlich mit einer Neuorganisation zum 01.04.2016 zu rechnen. Bezüglich anderer Standorte wie z.B. in Krefeld werden derzeit von Seiten des Vorstandes Gespräche geführt, die jedoch noch keine konkreten Termine im Hinblick auf die Umsetzung der Konzepte beinhalten.

Zusammenfassend lässt sich derzeit mithin keine konkrete Antwort auf die von Ihnen gestellten Fragen zum Zeitplan geben, da der Zeitplan im Wesentlichen von den Erfahrungen und den notwendigen Nachbesserungen im Zusammenhang mit der aktuellen Tätigkeit zur Einrichtung der Notdienstpraxis Bonn abhängen.

Wir bedauern, Ihnen keine konkreteren Auskünfte zum jetzigen Zeitpunkt in dieser Sache geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Bohnekamp

Zur Erinnerung hier noch einmal der offizielle Beschluss von Februar 2015 der VV in Auszügen:

Drei fachärztliche Notdienste

Der Vorstand der KV Nordrhein wird aufgefordert, bei der Neuordnung des Notdienstes folgende Vorgaben zu implementieren: Es wird zur Ergänzung des allgemein-ärztlichen Notdienstes flächendeckend eine fachärztliche Notfallversorgung für alle Patienten in Nordrhein angeboten. Die fachärztliche Versorgung erfolgt durch Pädiater, HNO-Ärzte und Augenärzte. Die fachärztliche Notfallversorgung erfolgt in hierfür bis Mitte 2015 einzurichtenden Notdienstpraxen.

HNO-Ärzte:

Für die HNO-Ärzte erfolgt die Einrichtung je einer Notdienstpraxis innerhalb der acht neuen Notdienstbezirke für HNO-Ärzte, die folgende Städte umfassen:

- 1. Krefeld,** z. B. Helios
- 2. Essen,** z. B. Alfried Krupp Krankenhaus
- 3. Aachen,** z. B. Luisen-Hospital
- 4. Düsseldorf,** z. B. Zentrale Notdienstpraxis
- 5. Wuppertal,** z. B. bereits vorhandene HNO-Notdienstpraxis
- 6. Köln,** z. B. Franziskus-Krankenhaus
- 7. Köln,** z. B. Holweide
- 8. Bonn,** z. B. Uni

-> weiter auf Seite 4

Soweit zur Einhaltung der Obergrenze von maximal 50 Stunden Notdienst pro Jahr je Ärztin bzw. Arzt erforderlich, können die vorgestellten Begrenzungen der neuen Bezirke optimiert werden oder gesonderte Einzugsgebiete für die zum Notdienst Verpflichteten festgelegt werden. Sollte letzteres erforderlich werden, ist der entstehende Aufwand der längeren Anfahrtswege durch adäquate Minderung der jeweiligen Dienstbelastung zu kompensieren.
Antrag: Dres. Thomas Fischbach, Jörg Hornivius und Holger van der Gaag

Dies nur zur allgemeinen Verunsicherung!! Es zeigt sich leider wieder, dass Bürotiger und Realität sich nicht miteinander vertragen. Die Konsequenzen der Umsetzung dieser Idee werden für den einen oder anderen Kollegen katastrophal sein!

Ich bitte alle Kollegen, die aktuellere Informationen haben diese an mich weiter zu leiten, damit ich diese sammeln und allen zur Verfügung stellen kann. Des Weiteren sollten wir uns überlegen, welchen Einfluss wir auf die Gestaltung des HNO ärztlichen Notdienstes noch nehmen können, und was wir bereit sind zu ertragen.

Dr. L. Bleckmann
Dr.Bleckmann@online.de



3 Fragen an ...

Frau Pankow-Culot,
Kinderärztin und Vorsitzende des
Notdienstausschusses der VV

HNOnet: Muss die stat. Einrichtung, an der die Notfallpraxis HNO etabliert wird, eine Hauptabteilung HNO vorhalten? Wenn es mehrere Alternativen gibt, hat die KV die Entscheidungsbefugnis zu sagen wo?

Pankow-Culot: Wir waren in Kleve und in Krefeld 2014 und haben den Kreisstellen die Pläne bzgl. der Fachdienste erläutert. Im Februar 2015 gab es eine Sonder-VV mit den Beschlüssen, die auch im Internet veröffentlicht wurden auf der Homepage der KVNO. Im März 2015 wurde die Kammerversammlung mit den von ihr geäußerten Bedenken zum vorläufigen Blockierungselement bei der Umsetzung. Gespräche auf Vorstandsebene KV und Kammer wurden geführt. Einigkeit besteht bzgl. der Einrichtung der Fachdienststringe und des Fahrdienstes. Das operative Geschäft untersteht dem Vorstand Herrn Potthoff. Zu Ihrer Frage: Geplant ist Notdienstpraxis an Krankenhaus mit HNO Abteilung.

HNOnet: Besteht eine Rechtsgrundlage (Beschluss VV oder GF KV und/oder Kammerdelegierte) die besagt, dass die Notfallpraxis zwingend von der GMG als gewinnorientierter Gesellschaft organisiert werden muss?

Pankow-Culot: Nein...

HNOnet: Wie soll ein belegärztlich tätiger Kollege seinen HNO spezifischen Notdienst erbringen und gleichzeitig die Versorgung seiner stationär und ambulant operierten Patienten gewährleisten, wenn die Entfernung zwischen Notfallpraxis und Belegkrankenhaus für eine zeitnahe Intervention (20 Min) zu groß ist?

Pankow-Culot: Man wird gebeten, Dienste und Operationen zu koordinieren.



HNO-Ärzte, die ihren Patienten eine Terminvereinbarung im Internet anbieten, profitieren gleich mehrfach | Für die Patienten ist die Praxis rund um die Uhr für eine Terminvereinbarung erreichbar, ohne dass hierfür Personal vor Ort sein muss. Jeder online gebuchte Termin bedeutet einen Anruf weniger, der vom Praxispersonal entgegen genommen werden muss.

Eine Befragung von 600 Ärzten, die bereits an der TK-Förderstudie zur Online-Terminbuchung teilgenommen haben, hat gezeigt:

- 66 Prozent bestätigen eine Arbeitserleichterung für das Praxispersonal.
- 80 Prozent würden die Online-Terminbuchung ihren Kollegen weiterempfehlen.

Die TK fördert HNO-Ärzte beim Einstieg in die Online-Terminbuchung.

Alle Infos zur Förderstudie finden Sie unter **www.tk.de**, Webcode 504748 oder unter **Tel. 0800 - 285 85 80 53** (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr, bundesweit gebührenfrei).

Anmeldungen sind bis zum 31.12.2015 möglich.

TK-Förderstudie Online-Terminbuchung

Jetzt anmelden!



Techniker
Krankenkasse

Aktuelle Fortbildungen

Webinar

„Störungen der zentralen Hörverarbeitung“ vom 22.09.2015 Uhr
ist noch abrufbar:

https://smile2.adobeconnect.com/_a832736087/p5179ryjde5/?launcher=false&fcsContent=true&pbMode=normal

Webinar für MFA

„Begehungen gemäß §26MPG –Konsequenzen für HNO-Praxen“
Das Webinar wurde verschoben und wird kurzfristig nachgeholt!

Weitere Informationen zum Online-Seminar finden Sie unter folgendem Link:
<http://weiterbildung.hm-institut.de/sachkundelehrgang-hno>

Zum Webinar kann sich jeder nach vorheriger einmaliger Registrierung bei dem HM-Institut anmelden. Mit dem Webinar erfüllen Sie gleichzeitig auch die Fortbildungsverpflichtung für MFA im Rahmen des QM.

Weitere aktuelle Fortbildungen finden Sie auch unter:

<http://www.hnonet-nrw.de/fuer-aerzte/online-fortbildungen.html>



Neue Mitglieder

Als neue Mitglieder möchten wir im HNOnet NRW eG ganz herzlich begrüßen:

421

Dr. Ulrich Twent, Dorsten

422

Dr. Julia Wagner, Oer-Erkenschwick

Mitgliederanzahl: 422



Unsere Kooperationspartner:

Unsere Premiumpartner:



Der Hörgeräte-Akustiker



STORZ
KARL STORZ — ENDOSKOPE

Unsere Standardpartner:



HNOnet NRW eG
c/o Frielingsdorf Consult GmbH
Kaiser-Wilhelm-Ring 50
50672 Köln
Telefon (0221) 13 98 36-69
Telefax (0221) 13 98 36-65
mail@hnonet-nrw.de
www.hnonet-nrw.de

Redaktion:
HNOnet NRW eG-Redaktion
Copyright © 2015 HNOnet NRW eG
Layout: LÜNENSCHLOSS
Kommunikationsdesign, Aachen

Alle Rechte vorbehalten.
Bitte beachten Sie unsere
Urheberrechte an diesem
Newsletter.
Jede weitergehende Verwendung,
insbesondere die Speicherung
in Datenbanken, Veröffentlichung,
Vervielfältigung und jede Form von
gewerblicher Nutzung sowie die
Weitergabe an Dritte – auch in
Teilen oder in überarbeiteter Form
– ohne Zustimmung der HNOnet
NRW eG ist untersagt.